

185000 Exemplare sollen insgesamt verkauft sein – als eine Abstimmung mit dem Geldbeutel gegen manche Trends in der modernen Theologie.

Großkritiker wie auch Affirmative tragen so auf ihre Weise dazu bei, daß der Katechismus – nicht nur hierzulande – polarisiert, statt daß er eint. Kauf und Lektüre dieses Buches werden so zu einer – im falschen Sinne – „Bekennnisfrage“. Von den einen wird das Erscheinen des Katechismus zum *Schlußstein einer ganzen Kirchenepoche* emporstilisiert, während sich viele nur desinteressiert abwenden. Buchhändler berichten, daß zahlreiche Käufer geradezu entschuldigend an der Kasse darauf hinweisen, man müsse und wolle aus beruflichen Gründen oder allgemeinem Interesse wissen, was drin stehe. Die Käufer kommentieren ihren Kauf offenbar aus der Befürchtung heraus, die Kaufentscheidung könnte sonst von einem Anwesenden als *Votum für* das inhaltliche Konzept des Katechismus bzw. seine kirchenpolitische Verwendung gewertet werden.

Ein Katechismus, der nur von begrenzten Teilen von Hierarchie und Laienschaft wirklich getragen wird, wird die konzentrierende und einende Wirkung, die man sich von ihm verspricht, nicht erbringen können. Insofern ist die Frage nicht zu vermeiden, ob man wirklich genug getan hat, um genau die eingetretene, aber nicht unvorhersehbare Entwicklung zu vermeiden. Die – im guten Sinne verstandene – Autorität eines Katechismus erwächst nicht primär aus dem Grad an Verbindlichkeit, der ihm von seiten des kirchlichen Amtes formell zugewiesen wird. Sie ist nur gewährleistet, sofern Seelsorger, Katecheten und Gläubige ihn tatsächlich als für ihren Glauben und ihr Leben bedeutsam annehmen und sich auf ihn *zustimmend* – nicht immer schon *ablehnend*, wie es beim neuen Weltkatechismus der Fall ist – beziehen. Ein Katechismus, der auch im kirchlich-pastoralen Sinne Erfolg haben soll – und nicht nur im verlegerischen –, bräuchte eine möglichst breite Abstützung unter den Bischöfen, in der Theologenschaft, un-

ter den hauptamtlichen Seelsorgern und tragenden Teilen der Laienschaft und nicht einen eher *pflichtschuldigen* Beifall hier und eine kleine, wenig repräsentative „pressure-group“, die die Werbetrommel rührt, dort. Ersteres ist bislang nicht erkennbar, letzteres um so mehr. nt

Jubiläum

Vor 100 und 50 Jahren erschienen zwei wichtige Bibelenzykliken

Gleich zwei für die katholische Bibelwissenschaft und ihre Stellung in der Kirche wichtige päpstliche Dokumente haben in diesem Jahr einen runden Geburtstag: Vor hundert Jahren, am 18. November 1893, erschien die Enzyklika „*Providentissimus Deus*“ Leos XIII. über Inspiration und Auslegung der Heiligen Schrift. Vor 50 Jahren, am 30. September 1943, legte Pius XII. aus Anlaß des Jubiläums von „*Providentissimus Deus*“ seine Enzyklika „*Divino afflante Spiritu*“ vor, in der es u. a. hieß: „Durch die Kenntnis der alten Sprachen und mit den Hilfsmitteln der Kritik vortrefflich gerüstet, soll der katholische Exeget an jene Aufgabe herangehen, die von allen ihm auferlegten die höchste ist, nämlich den echten Sinn der Heiligen Bücher ausfindig zu machen und darzulegen.“ Von der Bibelenzyklika Leos XIII. vorbereitet, erhielt die historisch-kritische Schriftauslegung durch „*Divino afflante Spiritu*“ grundsätzlich Heimatrecht in der katholischen Kirche und Theologie, auch wenn sie ihre Einsichten und Methoden zunächst nur gegen erhebliche Widerstände und Blockierungen durchsetzen konnte.

In den Jahren nach dem Konzil erwies sich die historisch-kritische Schriftauslegung als *innovatives Element für die gesamte katholische Theologie*. Man denke nur an die neuen Entwürfe der Christologie oder der Ekklesiologie. Im

letzten Jahrzehnt häuften sich dann allerdings die kritischen und auch selbstkritischen Anfragen. Nur einige Stichworte seien genannt. Es tauchten – von der Befreiungstheologie bis zur tiefenpsychologisch orientierten Schriftauslegung – neue Methoden bzw. Deutungsansätze im Umgang mit der Schrift auf, die einen unmittelbaren Zugang zur biblischen Botschaft versprochen oder forderten. Von lehramtlicher Seite wurde die Befürchtung geäußert, die historisch-kritische Exegese verliere zu sehr den Glauben der Kirche und die Einheit der Theologie aus dem Blick und wirke sich deshalb kontraproduktiv aus.

Inzwischen hat sich dieser neue Streit um die Schriftauslegung offenbar wieder beruhigt. Zum einen ist deutlich geworden, daß die verschiedenen alternativen Methoden der Schriftauslegung auf die Kontrolle durch historisch-kritische Forschung nicht verzichten können, sollen sie nicht in Fundamentalismus oder subjektive Beliebigkeit abgleiten. Zum anderen gibt es heute wohl kaum einen ernstzunehmenden Exegeten, der sich nicht der Grenzen seiner historisch-kritischen Nachfrage nach Entstehung und Ursprungssinn der Schrift bewußt wäre und nicht anerkennen würde, daß Schriftauslegung ein vielschichtiger Prozeß ist, den nicht die Bibelwissenschaftler allein bewerkstelligen können.

Vermutlich im Herbst wird ein Dokument der Päpstlichen Bibelkommission über die Interpretation der Bibel in der Kirche veröffentlicht werden, das sich mit Recht und Grenzen der historisch-kritischen Exegese wie mit neueren, etwa psychologischen oder feministischen Ansätzen der Schriftauslegung befaßt. Johannes Paul II., dem das Dokument am 23. April überreicht wurde, nutzte diese Gelegenheit zu einer grundsätzlich angelegten Ansprache über Prinzipien der katholischen Bibelwissenschaft aus Anlaß des Jubiläums der beiden Bibelenzykliken Leos XIII. und Pius' XII. Der Papst wandte sich dabei ausdrücklich gegen einen biblischen *Fundamentalismus* und forderte die Exegeten auf, die Erforschung der „menschlichen

Konditionierungen des Wortes Gottes“ mit erneuertem Eifer fortzusetzen. Die Kirche nehme den Realismus der Menschwerdung ernst und messe deshalb der historisch-kritischen Erforschung der Bibel große Bedeutung bei. Gleichzeitig ermahnte Johannes Paul II. die Exegeten, in den biblischen Texten das Wort Gottes wahrzunehmen und sich in der Treue zur Kirche in den großen Strom der Tradition zu stellen, die nie aufgehört habe, die Schriften des biblischen Kanons zu meditieren und ihre unerschöpflichen Reichtümer zu entdecken.

Es ist zu hoffen, daß das neue Dokument der Bibelkommission zu einer weiteren Klärung und Versachlichung in der Diskussion um die Schriftauslegung in der katholischen Kirche beiträgt. Spannungen zwischen lehramtlichen Aussagen und exegetischen Befunden, zwischen historisch-kritischer Nüchternheit und der Sehnsucht nach Unmittelbarkeit werden sich allerdings auch in Zukunft nicht vermeiden lassen.

ru

Kompromiß

Verfassungskommission schlägt Erweiterung des Gleichberechtigungsartikels vor

Durch politisch gewollte und rechtlich abgesicherte Bevorzugung wirkliche Gleichberechtigung von Männern und Frauen allererst herzustellen, ohne dadurch gegen unverbrüchliche Gleichheitsgrundsätze zu verstoßen – eine Formel zu finden, die dieses ermöglicht, ist schwierig genug. Schon hatten Skeptiker in dieser Frage eine ähnliche gegenseitige Blockade für die anstehende Grundgesetzänderung beschworen wie bei der Diskussion um das Staatsziel Umweltschutz (vgl. HK, April 1993, 166f.). Dazu ist es jedoch nicht gekommen.

Nach zähem Ringen fand die Verfassungskommission von Bundestag und

Bundesrat Ende Mai doch noch zu einer *konsensfähigen Formulierung* für die Ergänzung des zweiten Absatzes von Artikel 3 des Grundgesetzes. Bestätigt der Bundestag mit der notwendigen Mehrheit den Vorschlag der Kommission, heißt es fortan nicht mehr nur „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, sondern weiter: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Zwar wurde so ein Kompromiß gefunden, aber die sofort einsetzende Diskussion um die mögliche Interpretation der Formulierung und deren Wirkung ließ den weiterhin bestehenden Dissens erkennen. Die Auseinandersetzungen im Vorfeld hatten sich vorwiegend auf die sogenannte „Kompensationsklausel“ konzentriert, also die Verpflichtung des Staates zu aktivem Einsatz für die tatsächliche Gleichberechtigung und die Erlaubtheit von Fördermaßnahmen zum Ausgleich der gesellschaftlichen Benachteiligung. Die SPD hatte diese Klausel zur grundsätzlichen Bedingung ihrer Zustimmung zu einer Änderung des Grundgesetzartikels gemacht.

In der Union dagegen war sie heftig umstritten. Während zum Teil die Notwendigkeit einer Grundgesetzänderung überhaupt bestritten wurde, wie etwa von der bayerischen Landesregierung, fand die Kompensationsklausel bei den Frauengremien der CDU/CSU entschiedene Befürworterinnen. Angesichts dieser Fronten wurde häufig genug das Dilemma zwischen purer Verfassungsyrik mit allenfalls beruhigender Wirkung auf die nach Gleichstellung strebenden Frauen und einem drohenden „Rechtwegestaat“ als Folge einer Kompensationsklausel beschworen.

Entsprechend den verschiedenen Präferenzen und Zielsetzungen interpretierten beide Seiten nach der Einigung auf den Kompromiß die möglichen Wirkungen der in der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung enthaltenen Klausel: Der Unions-Obmann, *Friedrich-Adolf Jahn*, bestand darauf, in der

Formulierung sei lediglich die staatliche Pflicht zur Gewährung gleicher Chancen festgeschrieben. Das heiße aber nicht, der Staat habe auch für die faktische Gleichstellung von Männern und Frauen zu sorgen. Für die Sozialdemokraten, dies unterstrich die Hamburger Justizsenatorin *Peschel-Gutzeit*, ist diese Verpflichtung jedoch nun festgeschrieben.

Konkreter Streitpunkt sind dabei mögliche *Quotenregelungen bei Frauenförderungsmaßnahmen*. Für Jahn sind der Formulierung zufolge jegliche Quotenregelungen verfassungswidrig. Die SPD, die zugunsten des Kompromisses auf ihre ursprüngliche Forderung verzichtete, der Staat solle die Gleichberechtigung der Frauen in „allen gesellschaftlichen“ Bereichen gewährleisten, sieht dagegen eine „leistungsbezogene Quotenregelung“ durchaus als erlaubt an. Das heißt, in bestimmten Fällen können Frauen mit gleicher Qualifikation Männern gegenüber bevorzugt werden.

Nach der bisherigen Verfassungslage sind Gleichstellungsgesetze an diesem Punkt vor Gericht anfechtbar, wie es unter anderem die entsprechende nordrhein-westfälische Gesetzesinitiative zeigt, die mittlerweile vor dem Bundesverfassungsgericht zur Verhandlung steht. Maßnahmen zur Bevorzugung gleichqualifizierter Frauen verstoßen juristisch-formal gegen den grundgesetzlich verbürgten Schutz vor geschlechtlicher Diskriminierung oder Bevorzugung.

Ob in der gefundenen Formulierung der entschiedene politische Wille zur tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen deutlich wird, den sich vor allem die Reformerrinnen gewünscht hatten, bleibt angesichts des offenbar bestehenden Interpretationsspielraums offen. Sicherlich sind mit der seinerzeit wohl revolutionären Festschreibung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Grundgesetz einige entscheidende Ziele auf dem Weg zur Gleichberechtigung erreicht worden.

Dennoch ist trotz der juristischen Gleichberechtigung eine Gleichstellung